

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**  
gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 30. Juli 1981.

**Bestandsdarstellung**

	Öffentliche Gebäude
	Wohngebäude
	Wirtschafts- und Industriegebäude
	Gebäude mit Angabe der Geschöszahl
	Arkaden und Durchfahrten
	Mauer
Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katasterverschriften	

**Art und Maß der baulichen Nutzung**

Kleinsiedlungsgebiete	Mischgebiete
Reine Wohngebiete	Kerngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete	Industriegebiete
Besondere Wohngebiete	Gewerbegebiete
Dortgebiete	SO Sondergebiete
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. III zwingend als Mindest- und Höchstgrenze	
Grundflächenzahl z.B. 0,4	Geschöflächenzahl z.B. 1,0

**Begrenzungslinien**

	Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Strassenbegrenzung- und Baulinie
	Baulinie
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungs- bereichs des Bebauungsplanes

**Verkehrsflächen, Grünflächen  
und übrige Flächen**

	Strassenverkehrsflächen
	Strassenverkehrsflächen
	Öffentliche Parkflächen

**Sonstige Festsetzungen**

	Flächen für Stellplätze
	Flächen für Garagen
	Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeoberfläche
	Offene Bauweise
	Geschlossene Bauweise

**Kennzeichnungen**

**Nachrichtliche Übernahmen**

**Vermerke**

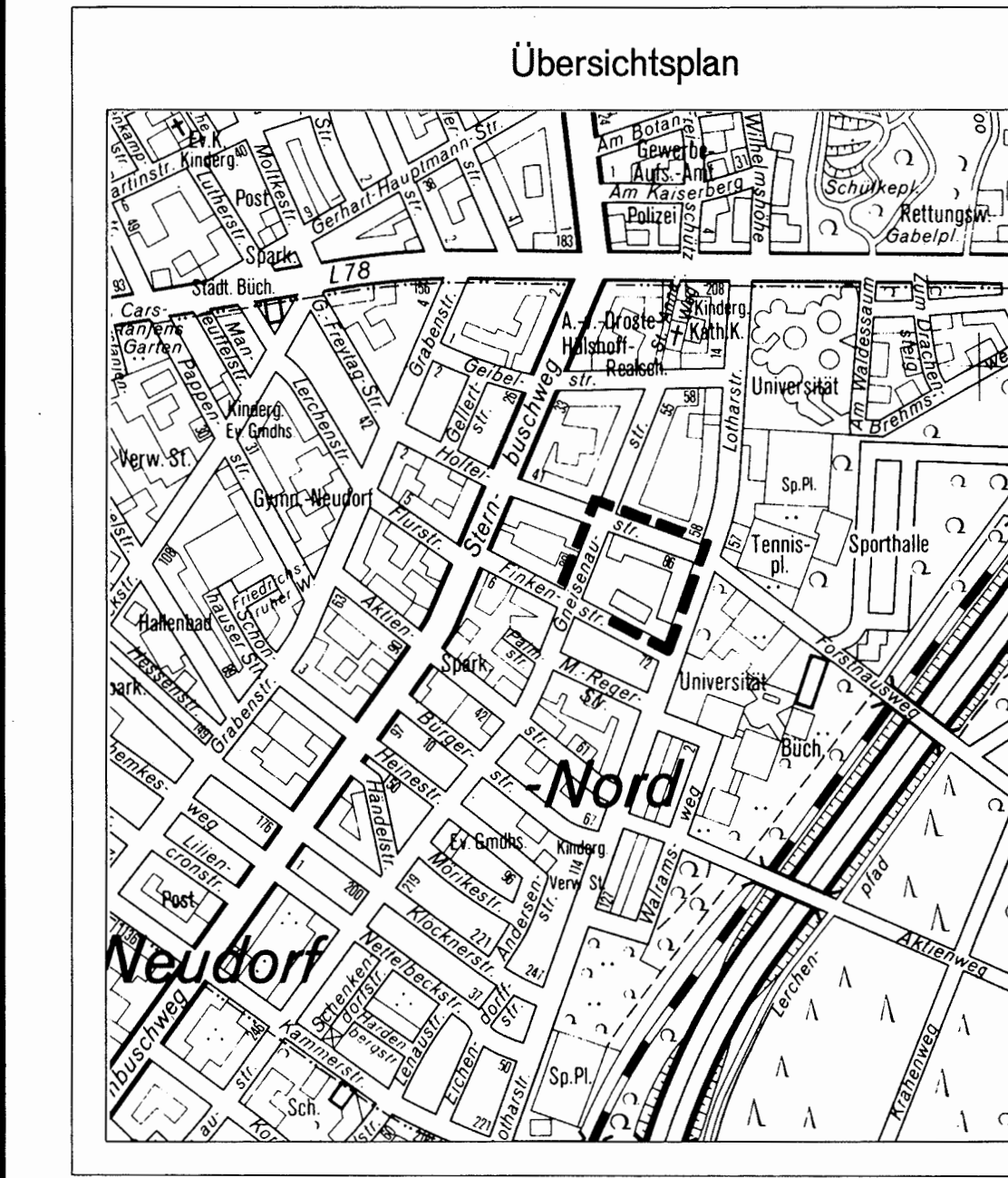
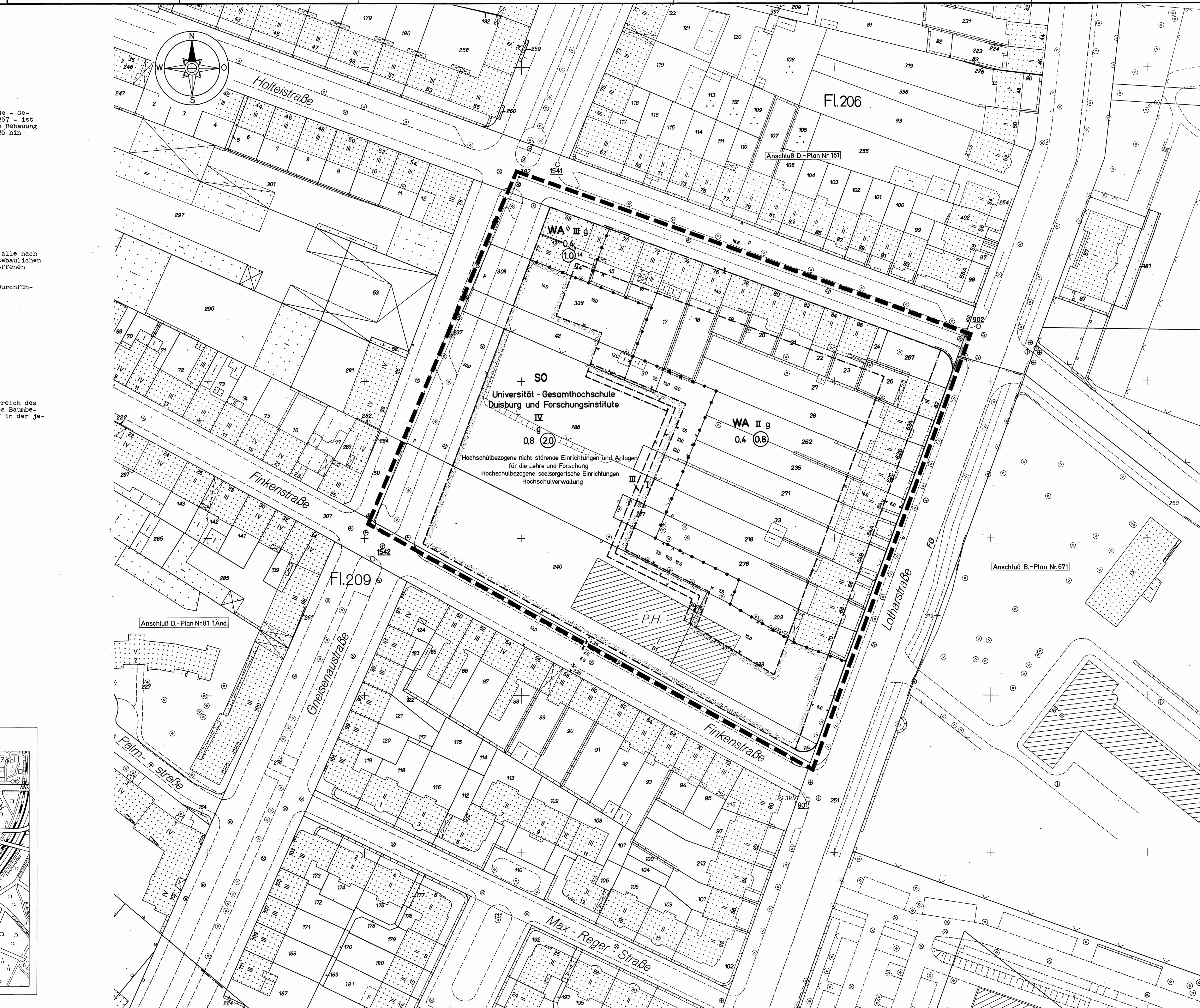
	Neuer Bordstein
	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zur Abwendung von Beeinträchtigungen des Rundfunk- und Fernsehempfangs für die Umgebung erforderlich sind

**Textliche Festsetzungen**

**Ausnahmen:**  
Für das Eckgrundstück Holteistraße/Lotharstraße - Gemarkung Duisburg, Flur 209, Flurstück 26 und 267 - ist gemäß § 31 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) eine Bebauung in offener Bauweise zum Gebäude Holteistraße 86 hin ausnahmsweise zulässig.

**Aufhebungsvermerk**  
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.  
Hierbei handelt es sich um die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 127 vom 14.1.1957 (gänzlich).

**Hinweis**  
Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.



Der Rat der Stadt hat am 26.3.1979... nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.	Duisburg, den 17.5.1982	Der Oberstadtdirektor in Vertretung gez. Hackbarth Beigeordneter
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 2.5.1979... gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht.	Duisburg, den 17.5.1982	Der Oberstadtdirektor in Vertretung gez. Hackbarth Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am ..... nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.	Duisburg, den .....	Der Oberstadtdirektor in Vertretung Beigeordneter
Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefasst.	Duisburg, den 17.5.1982	Der Oberstadtdirektor in Vertretung gez. Hackbarth Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am ...10.5.1982... nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.	Duisburg, den 17.5.1982	Der Oberstadtdirektor in Vertretung gez. Hackbarth Beigeordneter
Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenen Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 2a (6) § 2 (6) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom ...14.6.1982... bis ...16.7.1982... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.	Duisburg, den 7.1.1983	Der Oberstadtdirektor in Vertretung gez. Giersch Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am ...22.11.1982... nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen im ...Farbe... sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.	Duisburg, den 7.1.1983	Der Oberstadtdirektor in Vertretung gez. Giersch Beigeordneter
Gemäß § 11 ..... des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom 24.1983 ..... Az.: 35.2-12.02 (Dui.812) ..... genehmigt worden.	Düsseldorf, den 7.1.1983	Der Regierungspräsident im Auftrage gez. Gibbisch Oberregierungsbaurat
Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 7.1.1983 ..... Az.: 35.2-12.02 (Dui.812) ..... ist am ...10.5.1983... gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer ...151... des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der GO. NW. wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.	Duisburg, den 8.6.1983	Der Oberstadtdirektor in Vertretung gez. Giersch Beigeordneter

<p>Stadt Duisburg</p> <p>Gemarkung Duisburg Flur 206 u. 209</p>	<p align="center"><b>BEBAUUNGSPLAN NR.812</b> <b>- Neudorf -</b></p> <p align="center">für den Bereich zwischen Gneisenaustraße, Holteistraße, Lotharstraße und Finkenstraße.</p> <p align="center"><b>Maßstab 1 : 500</b></p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - - Hauptblätter - Nebenblätter - - einer Begründung - dem Eigentümerverszeichnis - - Blatt-Eingangsseite und - Blatt-Querschnitt - Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beschriftet.</p> <p>Duisburg, den 7.5.1982 Vermessungs- und Katasteramt gez. Holm</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beschriftet.</p> <p>Duisburg, den 7.5.1982 Vermessungs- und Katasteramt gez. Holm</p>	<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfs.</p> <p>Duisburg, den 7.5.1982 Stadtplanungsamt gez. Kisters</p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in ..... Farbe geändert worden.</p> <p>Duisburg, den ..... Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt</p>
---	--	--	---	--	---

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinbarungsverordnung vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsmaßnahmen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), Baunutzungsverordnung (BaunVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833), Bauregung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauNBW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 80) geändert durch Gesetz vom 27.9.1979 (GV.NW. S. 127).